

S. 113 / Nr. 21 Rechtsgleichheit {Rechtsverweigerung} (d)

BGE 79 I 113

21. Auszug aus dem Urteil vom 8. Juli 1953 i. S. Steiner gegen Stebler und Bezirksgerichtspräsident zu Arlesheim.

Seite: 113

Regeste:

Art. 265 Abs. 2 und 3 SchKG; Willkür.

Als «neues Vermögen» darf auch der das zur Führung eines standesgemässen Lebens Notwendige übersteigende Arbeitserwerb des Schuldners betrachtet werden, und zwar unter Berücksichtigung des Einkommens seiner Ehefrau (Erw. 3).

Der Entscheid darüber, inwieweit Kapital und Einkommen des Schuldners «neues Vermögen» darstellen, steht dem Richter zu und darf von ihm nicht dem Betreibungsamte überlassen werden (Erw. 4).

Art. 265 al. 2 et 3 LP; arbitraire.

On peut considérer que le débiteur est revenu à meilleure fortune lorsque son gain, en tenant compte également des revenus de son épouse, est supérieur à ce qui lui est nécessaire pour vivre selon sa condition (consid. 3).

C'est au juge qu'il appartient de dire dans quelle mesure on peut saisir le capital et le revenu du débiteur revenu à meilleure fortune il ne peut déléguer cette compétence à l'office des poursuites (consid. 4).

Art. 265 cp. 2 e 3 LEF; arbitrio.

Si può ammettere che il debitore ha «acquistato nuovi beni» quando il suo guadagno, tenendo conto anche dei redditi di sua moglie, supera quanto gli è necessario per vivere secondo il suo stato (consid. 3).

Incombe al giudice dichiarare se il capitale e il reddito del debitore rappresentano «nuovi beni a; il giudice non può delegare questa competenza all'ufficiale d'esecuzione (consid. 4).

A. - Der Beschwerdeführer Albert Steiner war unbeschränkt haftender Teilhaber der Kommanditgesellschaft

Seite: 114

A. Steiner & Co, Zentralheizungen. Nachdem diese Firma und der Beschwerdeführer selber im Jahre 1946 in Konkurs geraten waren, eröffnete seine Ehefrau ein Geschäft gleicher Art, in welchem der Beschwerdeführer als Prokurist angestellt und tätig ist. Als solcher bezog er im Jahre 1952 Fr. 7468.80 Lohn, während die Ehefrau in diesem Jahre einen Reingewinn von Fr. 25,125.80 erzielte.

Am 9. Juni 1952 leitete Pius Stebler auf Grund eines Konkursverlustscheines über Fr. 26,541.65 Betreuung ein gegen Albert Steiner. Dieser bestritt, zu neuem Vermögen gelangt zu sein, worauf Stebler Klage erhob. Der Bezirksgerichtspräsident zu Arlesheim hiess diese durch Urteil vom 24. April 1953 dahin gut, dass er in Betreuung No. 19625 vom 9. Juni 1952 feststellte, der Beklagte sei zu neuem Vermögen gekommen. Die Begründung dieses Urteils lässt sich wie folgt zusammenfassen Einkommen könne, selbst wenn es noch nicht kapitalisiert sei, als neues Vermögen im Sinne von Art. 265 Abs. 2 SchKG betrachtet werden, sofern und soweit es das zur Führung eines standesgemässen Lebens Notwendige übersteige. Im vorliegenden Falle komme nicht nur der verhältnismässig geringe Verdienst des Beklagten, sondern auch das sehr gute Einkommen der Ehefrau in Betracht. Dem Einwand, dass die Ehefrau Geschäftsfrau (Art. 167 ZGB) und ihr Geschäftseinkommen Sondergut sei (Art. 191 ZGB), sei entgegenzuhalten, dass der Beklagte von ihr einen Beitrag an die ehelichen Lasten verlangen könne (Art. 246 und 159 Abs. 3 ZGB). Durch diese Beitragspflicht erhöhe sich sein Einkommen wesentlich, sodass ein gewisser Betrag als zur Kapitalbildung geeignet für die Gläubiger frei werde und das Vorliegen von neuem Vermögen zu bejahen sei.... Die Klage sei daher gutzuheissen. «Eine Begrenzung auf irgendeinen Maximalbetrag erfolgt nicht, da keine konkreten Anhaltspunkte für die genaue Höhe des neuen Vermögens vorhanden sind».

B. - Gegen dieses Urteil hat Albert Steiner rechtzeitig staatsrechtliche Beschwerde erhoben mit dem Antrag, es

Seite: 115

sei aufzuheben. Als Beschwerdegund wird Verletzung von Art. 4 BV (Rechtsverweigerung und Willkür) geltend gemacht. Die Begründung dieser Rüge ist, soweit wesentlich, aus den nachstehenden

Erwägungen ersichtlich.

C. - Der Bezirksgerichtspräsident zu Arlesheim und der Beschwerdegegner Pius Stebler beantragen die Abweisung der Beschwerde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1./2. - ...

3.- Während früher angenommen worden ist, der Arbeitsverdienst des Schuldners stelle erst dann neues Vermögen im Sinne von Art. 265 Abs. 2 SchKG dar, wenn er kapitalisiert und so zu eigentlichem Vermögen geworden sei (BGE 25 I 374, JAEGER N. 8 zu Art. 265 SchKG), wird er heute von den kantonalen Gerichten allgemein schon insoweit zum neuen Vermögen gerechnet, als er das zur Führung eines standesgemässen Lebens Notwendige übersteigt und Ersparnisse zu machen erlauben würde (JAEGER-DAENIKER N. 8 zu Art. 265 SchKG und dort angeführte Entscheide). Der Beschwerdeführer behauptet, diese auch im angefochtenen Entscheid vertretene Auffassung widerspreche Wortlaut und Sinn des Gesetzes, macht aber mit Recht - nicht geltend, sie sei offensichtlich unhaltbar, geradezu willkürlich.

Dass ein gewisser Betrag des Einkommens des Beschwerdeführers neues Vermögen darstelle, hat der Bezirksgerichtspräsident nicht schon wegen der Höhe dieses Einkommens, das im angefochtenen Entscheid selber als relativ bescheiden bezeichnet wird, angenommen, sondern ausschliesslich deshalb, weil die Ehefrau des Beschwerdeführers über ein sehr gutes Einkommen verfüge und daraus gemäss Art. 246 ZGB Beiträge an den Beschwerdeführer zu leisten habe. In der Beschwerde wird hiegegen eingewendet, dass die Ehefrau auf Grund von Art. 246 ZGB nur verpflichtet sei, an die ehelichen Lasten beizutragen, nicht dagegen an die Tilgung alter Verlustscheinsforderungen.

Seite: 116

Der Beschwerdeführer bezeichnet jedoch die Berücksichtigung auch des Einkommens der Ehefrau nur als unrichtig und macht nicht geltend, dass sie unhaltbar, willkürlich sei. Dieser Vorwurf wäre übrigens unbegründet. Da das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung entschieden hat, dass bei Bestimmung der pfändbaren Lohnquote ausser dem eigenen Verdienst des Schuldners der Beitrag der Ehefrau an die ehelichen Lasten gemäss Art. 246 bzw. 192 ZGB in Rechnung zu stellen sei, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine Betreibung für Haushalts- oder für andere Schulden des Ehemannes handelt (BGE 63 III 108, 65 III 26, 73 III 129, 78 III 123), lässt sich sehr wohl der Standpunkt vertreten, dass diese Beitragspflicht der Ehefrau auch in Betracht falle beim Entscheid darüber, ob das Einkommen des Mannes so hoch sei, dass ein Teil davon als neues Vermögen im Sinne von Art. 265 Abs. 2 SchKG anzusprechen sei.

4.- Als unhaltbar erweist sich der angefochtene Entscheid dagegen deshalb, weil er das Vorliegen von neuem Vermögen bejaht, ohne dessen Höhe festzusetzen. Wenn der Schuldner durch Rechtsvorschlag bestreitet, zu neuem Vermögen gelangt zu sein, kann die Betreibung nicht fortgesetzt werden, bis vom Richter festgestellt worden ist, dass und inwieweit der Schuldner zu neuem Vermögen gekommen ist (vgl. BGE 45 III 21, 53 III 26; JAEGER N. 11 zu Art. 265 SchKG). Der Entscheid darüber, welches Kapital (Reinvermögen) des Schuldners und welcher Teil seines Arbeitsverdienstes neues Vermögen darstellt, steht ausschliesslich dem Richter zu (BGE 45 III 21, 53 III 26), kann von diesem also nicht dem Betreibungsamte überlassen werden. Die Betreibung kann nur für den vom Richter als neues Vermögen festgesetzten Betrag fortgesetzt werden und nur zur Pfändung von soviel Vermögen und Lohn des Schuldners führen, als der Richter neues Vermögen angenommen hat. Der Einwand des Bezirksgerichtspräsidenten, im vorliegenden Falle werde kein Maximalbetrag festgesetzt, weil «keine konkreten Anhaltspunkte für die genaue Höhe des neuen Vermögens

Seite: 117

vorhanden» seien, ist unbehelflich. Die Festsetzung des Betrages ist unerlässlich und hat, sofern eine genaue Bestimmung nicht möglich ist, im Wege der Schätzung zu erfolgen auf Grund der dem Richter bekannten Tatsachen und der ihm von den Parteien unterbreiteten Beweismittel.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird gutgeheissen und das Urteil des Bezirksgerichtspräsidenten zu Arlesheim vom 24. April 1953 aufgehoben